

Fachkunde nach Röntgenverordnung

Richtlinie

Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz im Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin und in der Zahnmedizin und bei der Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere

- Fachkunde nach Röntgenverordnung / Medizin -

8. und 9. Bek. des BMA vom 1.5.1990 (BArbBI 9/1990 S.67) und vom 1.7.1991 (BArbBI 9/1991 S.88)

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeines](#)
2. [Kreis der Betroffenen](#)
3. [Allgemeines zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz von Personen, die zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs oder zur Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tieren berechtigt sind.](#)
4. [Umfang der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz auf den verschiedenen Anwendungsgebieten von Röntgenstrahlen](#)
5. [Umfang und Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz von Personen, die nach §29 Abs. 1 Nr.3 tätig werden](#)
6. [Umfang und Erwerb der erforderlichen Fachkunde / Kenntnisse im Strahlenschutz für Personen aus der ehemaligen DDR](#)
7. [Kursabschlüsse und Teilnehmerbescheinigungen](#)
8. [Kursveranstalter und Lehrkräfte](#)

1. Allgemeines

Die Anwendung der Vorschriften der "Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen" (RöV) vom 8. 1. 1987 hat den Schutz einzelner und der Allgemeinheit vor Röntgenstrahlen zum Ziel. Art und Umfang des Schutzes wird im medizinischen Bereich insbesondere durch die Grundsätze der §§ 15, 24 und 25 RöV bestimmt. Danach ist in Übereinstimmung mit der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) gefordert:

- Rechtfertigung der Anwendung
- Optimierung der Expositionsbedingungen und
- Begrenzung der Strahlenexposition auf das dringend erforderliche Maß.

Um diese Forderungen zu gewährleisten, müssen Personen, die eigenverantwortlich Röntgenstrahlen in der Medizin/Zahnmedizin anwenden, als Strahlenschutzbeauftragte oder nach § 24 Abs. 3 RöV tätig sind, die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde (§ 3 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 3, § 13 Abs. 4, § 23 Nr. 1 und 3 RöV) besitzen.

Daneben müssen Personen, die unter ständiger Aufsicht und Verantwortung fachkundiger Ärzte/Zahnärzte Röntgenstrahlen anwenden, über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen (§ 23 Nr. 2 und 4 RöV).

In der Tiermedizin ergeben sich die Fachkunderegulungen aus § 3 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 13 Abs. 4, § 29 Abs. 1 Nr. 4 RöV. Die Kenntnisregelungen ergeben sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 4 RöV.

Die Fachkunde des Strahlenschutzverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten im Strahlenschutz ist im Rahmen des Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahrens nach §§ 3, 4 RöV nachzuweisen. Der Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde des Strahlenschutzbeauftragten ist auch im Rahmen seiner Bestellung zu erbringen (§ 13 Abs. 3 RöV).

Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz muß jedoch nicht nur bei

- der Genehmigung bzw. Anzeige des Betriebs der Röntgeneinrichtung und
- der Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten

vorliegen. Aus § 17 Abs. 3 Nr. 2 Atomgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 4 und § 14 Abs. 5 RöV ergibt sich, daß der Strahlenschutzverantwortliche/-beauftragte auch zu jedem

späteren Zeitpunkt, solange die Röntgeneinrichtung betrieben wird oder die Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten besteht, über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen muß.

Die Regelungen der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für die Leitung und Beaufsichtigung von Tätigkeiten nach § 6 RöV (vgl. § 7 Nr. 2 RöV) und der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 30 RöV sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

Für diese Richtlinie haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Fachkunde im Strahlenschutz:

Die Fachkunde im Strahlenschutz besteht aus theoretischem Wissen und praktischen Erfahrungen. Sie gliedert sich in zwei untrennbar miteinander verbundene Bereiche: Sachkunde sowie Kurse im Strahlenschutz

- Sachkunde:

Sachkunde beinhaltet theoretisches Wissen und praktische Erfahrungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen auf dem jeweiligen Anwendungsgebiet. Der Erwerb der Sachkunde erfolgt unter fachspezifischer Anweisung über längere Zeiträume und wird durch theoretische Unterweisung ergänzt.

- Kurse im Strahlenschutz:

Die Kurse im Strahlenschutz vermitteln Gesetzeswissen, sonstiges theoretisches Wissen und praktische Übungen im Strahlenschutz auf dem jeweiligen Anwendungsgebiet.

Kenntnisse im Strahlenschutz:

Eine den angewandten Verfahren und den hierzu erforderlichen Strahlenschutzregeln entsprechende Ausbildung.

- Sie gliedert sich in eine der Berufstätigkeit angemessene theoretische und praktische Ausbildung

- den Erwerb des Wissens über mögliche Strahlengefährdungen und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen im jeweiligen Anwendungsgebiet.

Die Kenntnisse im Strahlenschutz werden in Kursen vermittelt.

Die Anforderungen an die Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz von Personen, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR im Rahmen der medizinischen oder zahnmedizinischen Anwendung von Röntgenstrahlen bzw. bei der Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere tätig waren, ergeben sich aus den Regelungen der Nr. 6 dieser Richtlinie.

2. Kreis der Betroffenen

2.1 Fachkunde im Strahlenschutz müssen besitzen:

2.1.1 Strahlenschutzverantwortliche nach § 13 RöV (Betreiber von Röntgenanlagen, soweit sie als Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte den Betrieb der Röntgeneinrichtungen selbst leiten oder beaufsichtigen.

2.1.2 Strahlenschutzverantwortliche nach § 13 RöV (Betreiber von Röntgenanlagen, soweit sie als Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte den Betrieb der Röntgeneinrichtungen selbst leiten oder beaufsichtigen.

2.1.3 Ärzte und Zahnärzte, die, ohne Strahlenschutzbeauftragte zu sein, Röntgenstrahlen auf den lebenden Menschen nach § 23 Nr. 1 RöV anwenden oder nach § 24 Abs. 3 RöV die Anwendung festlegen.

2.1.4 Medizinisch-technische Radiologieassistenten/innen (MTR) sowie ihnen nach § § 4 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G) vom 8. September 1971 (BGBl 1 S. 1515) gleichgestellte Personen, die nach § 23 Nr. 3 RöV Röntgenstrahlen anwenden.

2.1.5 Personen, die nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 RöV Röntgenstrahlen auf Tiere anwenden, ohne zur Ausübung des tierärztlichen Berufes berechtigt zu sein.

2.2 Kenntnisse im Strahlenschutz müssen besitzen:

- Personen, die nach § 23 Nr. 2 RöV Röntgenstrahlen auf den Menschen anwenden.
- Hilfskräfte, die nach § 23 Nr. 4 RöV unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines

fachkundigen Arztes oder Zahnarztes tätig sind:

z. B. rnedizinisch-technische Laboratoriumsassistenten-assistentinnen, (Zahn-)
Arzthelferinnen,

- Hilfskräfte, die nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 unter Aufsicht eines Tierarztes, Arztes oder Zahnarztes Röntgenstrahlen auf Tieren anwenden, z. B. veterinärmedizinisch-technische Assistenteninnen, Tierarzthelferinnen, Tierpflegerinnen.

3. Allgemeines zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz von Personen, die zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen oder zur Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere berechtigt sind

Beim Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz in der Medizin sind die Nr. 3.1 bis 3.3 einzuhalten. Die Fachkunde im Strahlenschutz in der Medizin kann nur von Personen erworben werden, die als Arzt approbiert oder zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt sind.

In der Zahnmedizin und bei der Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere kann die Fachkunde im Strahlenschutz durch

- - das Zeugnis über das Bestehen der zahnärztlichen Prüfung (Abschlußprüfung) nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte (in der Fassung des § 43 RöV) und einer Bescheinigung nach, § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) RöV bzw.
- - das Zeugnis über das Bestehen der tierärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Tierärzte, die eine Prüfung in dem Prüfungsfach Radiologie ausweist, nachgewiesen werden. Liegen diese Nachweise nicht vor, sind die Nrn. 3.1 bis 3.3 anzuwenden (vgl. auch Nr. 4.3, 4.4).

3.1 Sachkunde

Die Sachkunde ist grundsätzlich an Institutionen im Geltungsbereich der RöV zu erwerben. Diese Institutionen sind im Rahmen des Verfahrens nach §3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a) RöV zu bestimmen.

Der Erwerb der Sachkunde außerhalb des Geltungsbereichs der RöV und an nicht zugelassenen Institutionen wird ganz oder teilweise anerkannt, wenn er den Grundsätzen dieser Richtlinie entspricht.

Die Sachkunde kann während der Weiterbildung im entsprechenden Gebiet oder Teilgebiet erworben werden. Der Erwerb der Sachkunde ist durch Zeugnisse nach den in Anlage 10 niedergelegten Gesichtspunkten nachzuweisen.

3.2 Kurse im Strahlenschutz

Es ist in Abhängigkeit von der vorgesehenen Tätigkeit an Kursen entsprechend Anlage 1, 2 oder 3 teilzunehmen. Voraussetzung für den Besuch der Spezialkurse ist die vorherige Teilnahme am Grundkurs.

Personen, deren außerhalb des Geltungsbereichs der RöV erworbene Sachkunde anerkannt ist, müssen, wenn sie die Fachkundebescheinigung nach der RöV erhalten wollen, in der Regel an Strahlenschutzkursen nach Anlage 1, 2 oder 3 teilnehmen, um das erforderliche Gesetzeswissen zu erwerben.

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Kursen ist durch Bescheinigung entsprechend Anlage 11 nachzuweisen.

3.3 Fachkundenachweis

Die Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) ist entsprechend Anlage 12 von der nach Landesrecht zuständigen Stelle auszustellen.

4. Umfang der erforderlichen Fachkunde auf den verschiedenen medizinischen Anwendungsgebieten von Röntgenstrahlen

4.1 Ärztliche Fachkunde im Strahlenschutz in der medizinischen Röntgendiagnostik

Die unter 4.1.1 genannten Zeiten können im Rahmen der arbeitstäglichen anfallenden

Röntgenstrahlenuntersuchungen an Institutionen erworben werden, die nach Nr. 3.1 bestimmt sind. Die genannten Zeiten müssen nicht zusammenhängend abgeleistet werden.

4.1.1 Sachkunde

Die Sachkunde in der medizinischen Röntgendiagnostik umfaßt die praktische Durchführung und Beurteilung von Röntgenuntersuchungen unter den speziellen Aspekten des Strahlenschutzes. Sie wird unter Aufsicht eines Arztes erworben, der auf dem betreffenden Gebiet oder Teilgebiet die Fachkunde im Strahlenschutz besitzt. Für den Erwerb der Fachkunde sind folgende Mindestzeiten erforderlich:

4.1.1.1	Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik (ohne CT)	30 Monate
4.1.1.2	Notfalldiagnostik (Extremitäten, Schädel, Wirbelsäule, Thorax, Abdomen)	12 Monate
4.1.1.3	Röntgendiagnostik des Thorax	12 Monate
4.1.1.4	Röntgendiagnostik der Extremitäten	12 Monate
4.1.1.5	Röntgendiagnostik des Schädels	12 Monate
4.1.1.6	Röntgendiagnostik des gesamten Harntraktes und/oder der Geschlechtsorgane	12 Monate
4.1.1.7	Röntgendiagnostik des gesamten Schädels	18 Monate
4.1.1.8	Röntgendiagnostik des Abdomen	18 Monate

Beim Erwerb der Sachkunde in mehr als einem Teilgebiet 1.2 bis 1.8 in zeitlich aufeinanderfolgenden Abschnitten verkürzt sich die Mindestzeit für jedes zusätzliche Teilgebiet um 6 Monate.

Die Sachkunde für zwei der Teilgebiete 1.3 bis 1.6 kann bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch gleichzeitig erworben werden.

4.1.1.9	Gesichtsschädel und NNH	6 Monate
4.1.1.10	Mammographie	6 Monate
4.1.1.11	Röntgendiagnostik eines speziellen Organsystems	12 Monate
4.1.1.12	Computertomographie (zusätzlich zu den anderen Positionen)	12 Monate

Ärzte, die vor Inkrafttreten der geltenden Röntgenverordnung befugt und eigenverantwortlich in der Röntgendiagnostik Röntgenstrahlen auf den Menschen angewendet haben, ohne über die vor Inkrafttreten dieser Verordnung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung erforderliche Fachkunde zu verfügen, gelten als sachkundig, sofern sie diese Tätigkeiten der zuständigen Stelle in ausreichendem Umfang nachweisen können.

4.1.2 Kurse im Strahlenschutz

Es sind Strahlenschutzkurse nach Anlage 1 Nr. 1.1 und 1.2 - bei Personen gemäß Nr. 4.1.1 letzter Satz nach Anlage 1 Nr. 1.3 - zu besuchen und mit Erfolg abzuschließen.

Ärztliche Fachkunde im Strahlenschutz in der medizinischen Röntgentherapie

Sachkunde

Je nach Art der Therapie mit Röntgenstrahlen sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Gesamtgebiet der Röntgentherapie in der Medizin: mindestens 18 Monate ständige Tätigkeit in der allgemeinen Strahlentherapie, davon mindestens 6 Monate Therapie mit Röntgenstrahlen.
2. Röntgentherapie in einem Teilgebiet: mindestens 12 Monate Erwerb der Sachkunde in der allgemeinen Strahlentherapie, davon mindestens 6 Monate Therapie mit Röntgenstrahlen in dem Teilgebiet.
3. Weichstrahl-, Grenzstrahl- und Nahbestrahlungstherapie: mindestens 6 Monate Erwerb der Sachkunde in der allgemeinen Strahlentherapie, davon mindestens 3 Monate Weichstrahl-, Grenzstrahl- oder Nahbestrahlungstherapie mit Röntgenstrahlen.

Die Tätigkeiten müssen unter der Leitubg eines Arztes durchgeführt werden, der auf dem betreffenden Gebiet oder Teilgebiet die Fachkunde im Strahlenschutz besitzt.

4.2.2 Kurse im Strahlenschutz

Es sind Strahlenschutzkurse nach Anlage 1 Nr. 1.1 und 1.4 zu besuchen und mit Erfolg

abzuschließen.

4.3 Zahnärztliche Fachkunde im Strahlenschutz in der Zahnmedizin

Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik und -therapie in der Zahnmedizin:

Mindestens 24stündige theoretische Ausbildung und 48stündige praktische Ausbildung in der Anwendung der Röntgenstrahlen unter den speziellen Aspekten des Strahlenschutzes in der Zahnmedizin mit Abschlußprüfung am Kursende und im Staatsexamen (vgl. Anlage 2). Falls eine solche Ausbildung während des Studiums nicht erfolgte, ist sie durch den regelmäßigen Besuch einer Fachkundeveranstaltung mit Abschlußprüfung entsprechend den im Staatsexamen geforderten Bedingungen nachzuholen.

4.4 Tierärztliche Fachkunde im Strahlenschutz in der Tiermedizin und Fachkunde im Strahlenschutz für andere zur Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere berechnigte Personen

Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik und -therapie in der Veterinärmedizin:

Die theoretische und praktische Ausbildung hinsichtlich der Anwendung von Röntgenstrahlen in der Veterinärmedizin erfolgt unter den speziellen Aspekten des Strahlenschutzes im Rahmen der Approbationsordnung für Tierärzte. Sie umfaßt eine Abschlußprüfung am Ende der Pflichtlehrveranstaltung in der Radiologie und die tierärztliche Prüfung im Prüfungsfach Radiologie.

Falls eine solche Ausbildung während des Studiums nicht erfolgte, ist sie durch den erfolgreichen und regelmäßigen Besuch einer Fachkundeveranstaltung (Kurse im Strahlenschutz und zum Erwerb der Sachkunde) mit Abschlußprüfung entsprechend den in der Approbationsordnung für Tierärzte geforderten Bedingungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 genannten Lehrinhalte nachzuholen. Dies gilt auch für Personen, die zur Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tieren berechnigt sind, ohne Tierarzt zu sein, sofern die Fachkunde nicht auf andere Weise nachgewiesen wird.

4.5 Fachkunde im Strahlenschutz von Strahlenschutzbeauftragten in der medizinischen Physik

4.5.1 Sachkunde

Mindestens 24monatige ständige Tätigkeit in der Röntgendiagnostik und Strahlentherapie, davon mindestens 6 Monate Tätigkeit in der Röntgendiagnostik. Vergleichbare Tätigkeiten können berücksichtigt werden.

4.5.2 Kurse im Strahlenschutz

Es sind Strahlenschutzkurse (Grundkurs und Spezialkurs) nach Anlage 4 zu besuchen und mit Erfolg abzuschließen.

4.6 Fachkunde im Strahlenschutz für technische Assistenten-innen in der Medizin

Personen, die nach §§ 2 oder 3 Abs. 2 MTA-G die Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit als MTR erhalten, haben ihre Fachkunde zur Anwendung von Röntgenstrahlen im Rahmen ihrer Ausbildung (vgl. 'Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Assistenten in der Medizin' (MTA-APrO) vom 20. Juni 1972 (BGBl I S. 929)) erworben. Medizinisch-Technische Assistenten/innen sind nach §13 MTA-G und §23 Nr. 3 RöV MTR gleichgestellt.

Personen, die außerhalb des Geltungsbereichs des MTA-G ausgebildet worden sind und die im Rahmen der RöV Aufgaben einer MTR wahrnehmen wollen, haben nach §4 MTA-G dazu die Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandards mit der MTA-APrO nachzuweisen. Das erforderliche Wissen über das Atomgesetz und die RöV ist grundsätzlich durch Teilnahme an den Strahlenschutzkursen nach Anlage 5 zu erwerben.

MTR und ihnen gleichgestellte Personen können für Aufgabenbereiche, die nicht mit den ärztlichen Entscheidungen nach §§ 24, 25 RöV im Zusammenhang stehen, zu Strahlenschutzbeauftragten bestellt werden, wenn sie die in §13 RöV beschriebenen

Voraussetzungen erfüllen. Die dazu notwendige Fachkunde liegt nach der zusätzlichen erfolgreichen Teilnahme an einem Kurs nach Anlage 4 Nr. 4.2 vor.

5. Umfang und Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz von Personen, die nach §23 Nr. 2,4 und §29 Abs. 1 Nr. 3 tätig werden

Dieser Personenkreis muß die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz auf dem seiner Berufstätigkeit entsprechenden Anwendungsgebiet besitzen. Er kann bei der Anwendung von Röntgenstrahlen auf den Menschen nur unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes oder Zahnarztes, bei Anwendung von Röntgenstrahlen auf das Tier, nur unter Aufsicht eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes tätig werden. Der Strahlenschutzverantwortliche hat sich davon zu überzeugen, daß die o.g. Personen über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen. Bei Hilfskräften nach §23 Nr. 4 RöV hat er dafür zu sorgen, daß sie im Besitz einer entsprechenden Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle sind.

Die zuständige Behörde geht davon aus, daß die nach §23 Nr. 2, 4 und §29 Abs. 1 Nr. 3 erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz vorliegen, wenn diese Kenntnisse auf der Grundlage der folgenden Nr. 5.1 bis 5.5 erworben wurden.

5.1 Ärzte

Ärzte, die nach §23 Nr. 2 RöV Röntgenstrahlen anwenden wollen, erwerben die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz durch Teilnahme an einer Unterweisung nach Anlage 6. Die Unterweisung sollte in Form eines Kurses erfolgen. Die Teilnahme daran setzt voraus, daß dem Arzt zuvor Einblick in den Ablauf von Röntgenstrahlenanwendungen in der Praxis vermittelt worden ist. Über die Teilnahme an der Unterweisung ist eine Bescheinigung zu erteilen, aus der Inhalt und Dauer der Veranstaltung hervorgehen.

5.2 Arzthelfer-Arzhelferin, medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten/innen, OP-Personal und sonstige in der Medizin tätige Hilfskräfte

Die Kenntnisse werden durch die Teilnahme an einem zweiteiligen Kurs erworben. Der Kurs hat folgenden Umfang:

1. Erster Teil:

Einführung mit mindestens 60 Stunden (Diagnostik) bzw. 40 Stunden (Therapie) praktischer und theoretischer Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit als Hilfskraft nach §23 Nr. 4 RöV.

2. Zweiter Teil:

Aufbauend auf den ersten Kursteil mindestens 60 Stunden (Diagnostik) bzw. 40 Stunden (Therapie) praktischer und theoretischer Unterweisung auf dem speziellen Anwendungsgebiet (Anlage 7).

Bei Hilfskräften, die vor Inkrafttreten der RöV mindestens 2 Jahre in Röntgenbetrieben praktisch tätig waren, wird, bei Beibehaltung der Lehrinhalte nach Anlage 7, die Gesamtkursdauer auf insgesamt mindestens 60 Stunden (Diagnostik) bzw. 40 Stunden (Therapie) reduziert.

Personen, deren Tätigkeit im OP-Bereich sich bei der Röntgendiagnostik auf das Bedienen der Röntgeneinrichtung und das Auslösen des Röntgenvorganges auf direkte Anweisung des unmittelbar anwesenden fachkundigen Arztes beschränkt, erwerben die für diesen eingeschränkten Bereich erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz durch Teilnahme an einem 24-Stunden-Kurs nach Anlage 7 Nr. 7.3.

Der eingeschränkte Anwendungsbereich umfaßt nicht die Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

5.3 Zahnarzthelfer-Zahnarzthelferin und sonstige in der Zahnmedizin tätige Hilfskräfte:

Mindestens 20stündiger Kurs in der Anwendung zahnärztlicher Untersuchungsverfahren (s. Anlage 8).

Die zuständigen Landesbehörden können bei Zahnarzthelfer-innen, die vor Inkrafttreten der RöV mindestens 2 Jahre bei der Anwendung von Röntgenstrahlen praktisch tätig waren, eine

kürzere Kursdauer zulassen, wenn die dabei ausgeübte Tätigkeit dies rechtfertigt. Die Dauer des Kurses darf 8 Stunden nicht unterschreiten. Die Lehrinhalte nach Anlage 8 sind beizubehalten. Zahnärztliche Fachhelfer/Fachhelferinnen sind in Bezug auf den Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz den Zahnarthelfern/Zahnarthelferinnen gleichgestellt. Die Zusatzausbildung kann als Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des verkürzten Kurses entspricht.

5.4 Veterinärmedizinisch-technische Assistenten-Assistentinnen:

Für veterinärmedizinisch-technische Assistenten-Assistentinnen, die eine staatliche Anerkennung erhalten haben, ist, wenn sie unter Aufsicht Röntgenstrahlen am Tier anwenden, nach Abschluß dieser staatlichen Anerkennung eine Ausbildung auf dem entsprechenden Anwendungsgebiet von mindestens 16 Stunden erforderlich (Anlage 9).

5.5 Tierarthelfer-helferinnen und sonstige Personen:

Mindestens 32stündige Ausbildung in der tierärztlichen Anwendung von Röntgenstrahlen (Anlage 9).

6. Regelungen über' den Erwerb der Fachkunde/Kennntnis im Strahlenschutz für Personen, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR Röntgenstrahlen praktisch angewendet haben

6.1 Fachkunde für Ärzte, Zahnärzte und Personen, die zur Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere berechtigt sind bzw. Personen nach § 23 Nr. 3

6.1.1 Ärzte

6.1.1.1 Ärzte mit SQN

Ärzte, die eine Bescheinigung über den "Staatlichen Qualifikationsnachweis" (SQN) s. u. oder den "staatlichen Befähigungsnachweis" * des ehemaligen staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz besitzen, erwerben die Fachkunde durch Teilnahme an einem 12-Stunden-Kurs nach Anlage Ia.

Die Fachkunde gilt dabei für Fachärzte der Radiologie für das Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik und Therapie ansonsten nur entsprechend den Eintragungen im SQN für die bisherigen Anwendungsgebiete.

6.1.1.2 Ärzte ohne SQN

Ärzte, die eine eigenverantwortliche Anwendung von Röntgenstrahlen in einem Anwendungsgebiet nach Nr. 4. 1.1 während eines Zeitraumes von mindestens 6 Monaten vor dem 1. 7. 90 nachweisen können, erwerben die Fachkunde in diesem Anwendungsgebiet durch Teilnahme an einem 24-Stundenkurs nach Anlage 1 b.

6.1.2 Zahnärzte

Personen, die die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs nach dem Recht der ehemaligen DDR besitzen, erwerben die Fachkunde im Strahlenschutz durch Teilnahme an einem 8-Stunden-Kurs nach Anlage 2a.

6.1.3 Personen, die zur Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere berechtigt sind.

6.1.3.1 Tierärzte

Personen, die die Berechtigung zur Ausübung des Tierärztlichen Berufs nach dem Recht der ehemaligen DDR besitzen, erwerben die Fachkunde im Strahlenschutz durch Teilnahme an einem 8-Stunden-Kurs nach Anlage 3 a.

6.1.3.2 Sonstige zur Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere berechnigte Personen

Personen, die nachweisen, daß sie vor dem 1. 7. 90 befugt während eines Zeitraumes von mindestens 6 Monaten Röntgenstrahlen eigenverantwortlich auf Tiere angewendet haben, ohne zur Ausübung des tierärztlichen Berufs berechnigt zu sein, erwerben die Fachkunde im Strahlenschutz durch Teilnahme an einem 8-Stunden-Kurs nach Anlage 3 a.

6.1.4 Personen nach § 23 Nr. 3 RöV

Personen, die eine der Berufsbezeichnung nach § 23 Nr. 3 vergleichbare Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR erfolgreich abgeschlossen haben, erwerben die Fachkunde in der Röntgendiagnostik durch Teilnahme an einem 8-Stunden-Kurs nach Anlage 5 a.

6.2 Kenntnisse im Strahlenschutz für Personen nach §23 Nummer2,4 und § 29 Abs. 1 Nr. 3 RöV

6.2.1 Kenntnisse im Strahlenschutz für Ärzte

Für den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz gilt Nr. 5.1 der Richtlinie sinngemäß.

6.2.2 Stomatologische Schwestern

Personen, die über die Berechnigung zur Führung der Berufsbezeichnung "stomatologische Schwester" verfügen, erwerben die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz durch Teilnahme an einem 8-Stunden-Kurs der Anlage 8a.

6.2.3 Sonstige Personen i. S. d. § 23 Nr. 4 und § 29 Abs. 1 Nr. 3 RöV

Für den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz gelten die Nummern 5.2 bis 5.5 entsprechend.

7. Kursabschlüsse und Teilnehmerbescheinigungen

Die Strahlenschutzkurse müssen zeitlich und materiell den in Anlagen 1-9 aufgeführten Inhalten entsprechen. Die Veranstalter eines Strahlenschutzkurses nach Anlage 1 bis 5 und 7 bis 9 dürfen eine Bescheinigung über den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch des betreffenden Strahlenschutzkurses nur ausstellen, wenn sie sich durch eine Prüfung überzeugt haben, daß der Kursteilnehmer über das erforderliche Gesetzeswissen sowie über die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse verfügt. Der Kursteilnehmer, der die genannten Bedingungen erfüllt, erhält eine Bescheinigung nach Anlage 11.

8. Kursveranstalter und Lehrkräfte

Voraussetzung für die Anerkennung der Kursbescheinigung durch die nach Landesrecht zuständige Stelle ist, daß der Kursveranstalter über die geeigneten Lehrkräfte verfügt und die für die Durchführung von Kursen notwendige Ausrüstung vorhanden ist. Die Lehrkräfte auf dem jeweiligen Fachgebiet müssen über das erforderliche Fachwissen und Fähigkeiten verfügen, den Lehrstoff und die praktischen Unterweisungen in geeigneter Weise zu vermitteln. Lehrkräfte für den praktischen Teil des Strahlenschutzes sollten Strahlenschutzbeauftragte (gewesen) sein.

Die für die Bezeichnung der Stelle nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 RöV zuständige Landesbehörde kann dem Kursveranstalter mitteilen, daß die erfolgreiche Kursteilnahme als

- die neben der Sachkunde notwendige Voraussetzung für die erforderliche Fachkunde,
- Nachweis für den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse

angesehen wird. Eine solche Mitteilung kann erfolgen, wenn im Rahmen des Verfahrens nach

§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a) bzw. § 23 Nr. 4 RÖV festgestellt wird, daß die Kurse zeitlich und materiell den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen entsprechen.